

Anlage 1

Gründe	Rechtsgrundlage Ärzte-ZV	Entlastung/Sicherstellung	Vertretung	Zeitraum und Anmerkung
Krankheit Urlaub Fortbildung Wehrübung	§ 32 Abs. 1 S. 2, § 32 Abs. 2, § 32 b Abs. 6 S. 1	Zulassung	Zulassung Anstellung	Anzeigespflicht bzw. Genehmigungspflicht, siehe oben unter Abschnitt B; grds. 6 Monate, verlängerbar; grds. insgesamt höchstens 2 Jahre
	§ 32 a S. 2	/	Ermächtigung	genehmigungsfrei; 3 Monate innerhalb von 12 Monaten, nicht verlängerbar
Kindererziehungszeiten	§ 32 Abs. 2	Zulassung	Zulassung	genehmigungspflichtig; bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes für die Dauer von bis zu 36 Monaten pro Kind, reduziert sich bei der parallelen Erziehung mehrerer Kinder; muss nicht zusammenhängend genommen werden; verlängerbar
	§ 32 b Abs. 6 S.2	/	Anstellung	genehmigungspflichtig; Dauer der gesetzl. Freistellung nach BEEG
Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 7 PflegeZG) in häuslicher Umgebung	§ 32 Abs. 2	Zulassung	Zulassung	genehmigungspflichtig; 6 Monate, verlängerbar; grds. höchstens 2 Jahre Vertretung; bis zu 6 Jahre Entlastung
	§ 32 b Abs. 6 S. 2	/	Anstellung	genehmigungspflichtig; Dauer der gesetzl. Freistellung nach PflegeZG

<p>Sicherstellung z.B. bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - politischer, berufspolitischer, wissenschaftlicher Tätigkeit, - Ausübung eines Wahlamtes - psychotherapeut. Supervisorentätigkeit 		Zulassung	Zulassung	genehmigungspflichtig; in Abhängigkeit vom Sachverhalt (grds. max. 2 Jahre Vertretung (Ausnahme: längere Dauer der Ausübung eines Wahlamtes); bis zu 6 Jahren Entlastung)
Bei Ärztinnen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung.	§ 32 Abs. 1 S. 3, § 32 b Abs. 6 S. 1		Zulassung, Anstellung	genehmigungsfrei bis zu 12 Monaten; der Zeitraum kann dabei vor und/oder nach der Geburt liegen
Tod, Kündigung, Freistellung, Aufhebung des Arbeitsvertrags („Vakanz“)	§ 32 b Abs. 6 S. 2		Anstellung	genehmigungspflichtig; längstens 6 Monate, nicht verlängerbar
Unterstützung des Antragstellers durch ehemaligen Praxisinhaber bei Einarbeitung in Praxisablauf	§ 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1	Zulassung		genehmigungspflichtig; längstens 6 Monate

Im Vorfeld einer Praxisübergabe: Unterstützung des Antragstellers durch den potenziellen Nachfolger	§ 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1	Zulassung		genehmigungspflichtig; längstens 6 Monate; weitere Voraussetzungen: Bewerbung des Entlastungsassistenten auf den ausgeschriebenen Arztsitz des Antragstellers
---	------------------------	-----------	--	---